

**Gesetz
über Verwaltungsbehörden
in der Fassung vom 30. Juli 1952**

Fundstelle: HmbBL I 2000-a, S.

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 4 geändert durch Gesetz vom 30. März 2017 (HmbGVBl. S. 86)

§ 1

(1) ¹ Der Senat führt die Verwaltung. ² Soweit er Verwaltungsaufgaben selbst wahrnimmt, kann er mit ihrer Durchführung Senatskommissionen und Senatsämter beauftragen.

(2) ¹ Zusammensetzung und Zuständigkeit der Senatskommissionen und Senatsämter werden vom Senat bestimmt. ² Den Senatskommissionen können auch Senatssyndici angehören.

(3) Der Senat kann Senatoren und Senatssyndici mit der Dienstaufsicht über Senatsämter beauftragen.

(4) Der Senat kann allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen und Angelegenheiten selbst erledigen, auch soweit eine Fachbehörde oder ein Bezirksamt zuständig ist.

§ 2

¹ Der Senat beschließt über Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung von Bedeutung sind oder den Fachbereich mehrerer Behörden betreffen. ² Er entscheidet außerdem über Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Behörden.

§ 3

Der Senat ist die oberste Beschwerdeinstanz in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Verwaltungsaufgaben, die der Senat nicht selbst wahrnimmt, von den Fachbehörden und den Bezirksamtern selbständig erledigt.

(2) ¹ Fachbehörden sind:

1. die Justizbehörde,

2. die Behörde für Schule und Berufsbildung,
3. die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung,
4. die Behörde für Kultur und Medien,
5. die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
6. die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
7. die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
8. die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
9. die Behörde für Inneres und Sport,
10. die Behörde für Umwelt und Energie,
11. die Finanzbehörde.

² Ihre Zuständigkeit wird vom Senat bestimmt.

(3) Die Gliederung und der Aufbau der Bezirksverwaltung werden besonders geregelt.

§ 5

Der Senat bestimmt für jede Fachbehörde die Senatoren, unter ihnen den Präses und mindestens einen Stellvertreter.

§ 6

(1) Die Finanzbehörde ist allgemein, die übrigen Behörden sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs befugt, die Freie und Hansestadt Hamburg vermögensrechtlich und vor den Gerichten zu vertreten.

(2) Der Senat erlässt Vorschriften für den Geschäftsverkehr mit auswärtigen Dienststellen.

§ 7

(1) Bei den Fachbehörden werden Deputationen aus den vom Senat in die Behörde entsandten Senatoren und 15 bürgerlichen Mitgliedern (Deputierten) gebildet.

(2) ¹ Die Deputierten werden von der Bürgerschaft aus den zu den Bezirksversammlungen wählbaren Einwohnern der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer der Wahl-

periode der Bürgerschaft gewählt. ² Abgeordnete der Bürgerschaft können einer Deputation nicht angehören. ³ Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Bereich einer Fachbehörde einschließlich der ihr nachgeordneten Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung beschäftigt sind, sowie ehemalige Senatoren, Senatssyndici und Bedienstete für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Ende ihrer Amtszeit können der Deputation dieser Behörde auch unbeschadet des Satzes 1 nicht angehören. ⁴ Personen, die als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer juristischen Person des Privatrechts oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts tätig sind, an der die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt ist und die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, können der Deputation der Behörde, die die Aufsicht ausübt, nicht angehören. ⁵ Die in Satz 3 geregelte Sperrfrist gilt entsprechend.

(3) ¹ Die Deputierten führen ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Deputation fort. ² Scheidet ein Deputierter während der Wahlperiode aus, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl statt. ³ Die Bürgerschaft kann Deputierte aus ihrer Tätigkeit abberufen. ⁴ Der Beschluss bedarf einer zweiten Beratung und Abstimmung, frühestens 7 Tage nach der ersten Abstimmung. ⁵ Er bedarf der Mehrheit aller Abgeordneten.

(4) Die Deputierten sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

(1) Die Deputierten nehmen teil an Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere an Entscheidungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes und über Änderungen in der Organisation ihrer Behörde, an der sachlichen Erledigung von Beschwerden von allgemeiner Bedeutung und an Vorschlägen, die von den Behörden für die Ernennung und Beförderung von Beamten einschließlich der Staatsanwälte ab der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsgruppe R 1 aufwärts sowie für die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 13 an aufwärts und außertarifliche Verträge vergleichbarer Wertigkeit gemacht werden.

(2) ¹ Die Mitwirkung der Deputierten in den Behörden wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die die Deputationen selbst erlassen. ² In den Geschäftsordnungen kann vorgesehen werden, dass für dort näher zu bezeichnende, wiederkehrende Angelegenheiten ständige Deputationsausschüsse eingesetzt werden und dass die Ausschüsse befugt sind, bestimmte Angelegenheiten für die Deputation selbständig zu erledigen. ³ Die Führung des Vorsitzes in solchen Ausschüssen kann abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 geregelt werden. ⁴ Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des Senats, dies gilt nicht für die Geschäftsordnungen einzelner Ausschüsse.

(3) In der Behörde für Inneres und Sport wirken die Deputierten bei den Aufgaben des Verfassungsschutzes sowie den Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung strafbarer Handlungen nicht mit.

(4) In der Justizbehörde wirken die Deputierten bei der Ernennung der Berufsrichter und bei der Verfolgung strafbarer Handlungen durch die Staatsanwaltschaft nicht mit.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Senat über die Mitwirkung der Deputierten.

§ 10²⁾

(1) ¹ Die Deputierten werden zu Sitzungen ihrer Deputation von dem Präses einberufen. ² Der Präses oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. ³ Bei deren Verhinderung aus wichtigem Grund kann der für die Behörde zuständige Senatssyndicus den Vorsitz ohne Stimmrecht führen. ⁴ Hat der Senat mehrere Senatoren bestimmt, so haben auch die weiteren Senatoren Sitz und Stimme.

(2) ¹ Die vom Senat bestimmten leitenden Beamten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ² Der Präses kann die Teilnahme weiterer Bediensteter zulassen.

(3) ¹ An den Beratungen nimmt ferner ein Mitglied des Personalrats mit beratender Stimme teil. ² Sind in einer Behörde mehrere Personalräte gebildet worden, so nimmt ein von ihnen gemeinsam bestimmtes Mitglied teil. ³ Der Präses kann die Teilnahme weiterer Personalratsmitglieder zulassen.

Fußnoten

2) Geändert 13.2.2006 (HmbGVBl. S. 61)

§ 11

¹ Die Deputationen entscheiden in den Sitzungen mit Stimmenmehrheit. ² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präses oder seines Stellvertreters den Ausschlag. ³ Die Deputation ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Mehrheit der Deputierten anwesend ist. ⁴ In einer mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufenen zweiten Sitzung wird über einen wegen Beschlussunfähigkeit abgesetzten Gegenstand ohne Rücksicht auf Beschlussfähigkeit beschlossen. ⁵ In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass die Beschlussfassung endgültig sein wird.

§ 12

In dringenden Fällen ist der Präses auch in den im § 9 bezeichneten Angelegenheiten zu selbständiger Entscheidung befugt, die den Deputierten in der nächsten Sitzung mitzuteilen ist.

§ 13

¹ Der Präses hat das Recht und die Pflicht, gegen Beschlüsse der Deputation seiner Behörde binnen einer Woche Einspruch an den Senat zu erheben, wenn die in den Sitzungen der Deputation gefassten Beschlüsse nach seiner Ansicht ein Gesetz verletzen oder dem Staatswohl zuwiderlaufen. ² Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³ Der Präses ist befugt, eine vorläufige Regelung zu treffen, die der Entscheidung über den Einspruch tunlichst nicht vorgreifen soll.

§ 14

¹ Die Deputierten haben für die Bereiche, in denen sie Mitwirkungsrechte nach § 9 Absatz 1 besitzen, das Recht zur Einsicht in die Akten der Behörde, der sie angehören, soweit dem Bekanntwerden des Inhaltes nicht gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen. ² Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet der Senat.

§ 15

Die Deputierten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16

¹ Die Behörden können für einzelne Abteilungen oder Dienstzweige der Behörde oder für ihnen unterstehende Ämter Verwaltungsausschüsse einsetzen. ² In dem Einsetzungsbeschluss sind Zusammensetzung und Zuständigkeit des Ausschusses zu regeln. ³ Die Deputierten der Behörden haben das Recht, sich an den Beratungen der im Bereich ihrer Behörde gebildeten Verwaltungsausschüsse zu beteiligen. ⁴ Die Verwaltungsausschüsse sind berechtigt, zur Beratung der von ihnen erörterten Angelegenheiten in die Sitzungen der Deputation einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 17

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

§ 18

(aufgehoben)